

**Kurztitel**

Bäderhygieneverordnung 2012

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 321/2012

**Typ**

V

**§/Artikel/Anlage**

§ 5

**Inkrafttretensdatum**

01.10.2012

**Außerkrafttretensdatum**

11.05.2026

**Abkürzung**

BHygV 2012

**Index**

82/07 Sonstiges Gesundheitsrecht

**Text****B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Becken****Füllwasser**

**§ 5.** (1) Das Füllwasser muss folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Es muss in seuchenhygienischer Hinsicht einwandfrei sein; dies gilt im Allgemeinen als eingehalten, wenn folgende mikrobiologische Anforderungen erfüllt sind:
  - a) Koloniebildende Einheiten bei 37° C Bebrütungstemperatur: die Konzentration darf 100 in 1 ml nicht überschreiten,
  - b) Escherichia coli: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,
  - c) Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,
  - d) Pseudomonas aeruginosa: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein und
  - e) Legionellen: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein; eine Untersuchung darauf ist nur dann durchzuführen, wenn die Füllwassertemperatur gemessen an der Übernahmestelle über 20° C liegt.
2. Es dürfen in chemischer Hinsicht
  - a) keine Substanzen in Konzentrationen enthalten sein, die die Gesundheit der Badegäste gefährden können; dies gilt im Allgemeinen als eingehalten, wenn:

- aa) das Füllwasser aus einer Wasserversorgungsanlage gemäß Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, in der jeweils geltenden Fassung, stammt oder das Füllwasser, das nicht aus einer Wasserversorgungsanlage gemäß Trinkwasserverordnung stammt, einer Mindestuntersuchung gemäß der Trinkwasserverordnung unterzogen wurde und deren Anforderungen entspricht; die Mindestuntersuchung ist bei Vorliegen spezieller geologischer Verhältnisse oder anderem begründeten Verdacht durch weitere Parameter zu ergänzen,
  - bb) der Kaliumpermanganatverbrauch ( $\text{KMnO}_4$ ) 11 mg/l nicht überschreitet oder der TOC bei einem Chloridgehalt von mehr als 500 mg/l einen Wert von 2,0 mg/l nicht überschreitet,
  - b) keine Inhaltsstoffe in Konzentrationen enthalten sein, die die Aufbereitung beeinträchtigen.
- (2) Bei begründetem Verdacht sind weitere mikrobiologische und chemische Parameter in die Untersuchungen mit einzubeziehen.
- (3) Sofern das Wasser den Anforderungen gemäß Abs. 1 nicht entspricht, ist von der oder dem Sachverständigen der Hygiene eine Bewertung vorzunehmen, ob die Abweichungen für eine Eignung als Füllwasser toleriert werden können oder eine Aufbereitung des Wassers notwendig ist.

**Zuletzt aktualisiert am**

13.05.2026

**Gesetzesnummer**

20008002

**Dokumentnummer**

NOR40142559